

Satzung

European Breast Cancer Research Association
of Surgical Trialists
(EUBREAST)

Präambel

EUBREAST widmet sich dem Ziel, ein europäisches Netzwerk von wissenschaftlich aktiven Brustkrebschirurgen aufzubauen, zu unterhalten und weiter zu entwickeln. Durch gemeinsame und koordinierte klinische Forschung will EUBREAST europaweit den wissenschaftlichen Fortschritt in der operativen Brustkrebsbehandlung beschleunigen und innovative Strategien in der kürzest möglichen Zeit und auf der Basis gesicherter Erkenntnisse betroffenen Frauen anbieten können.

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen European Breast Cancer Research Association of Surgical Trialists (EUBREAST). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr im Kalenderjahr der Gründung ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Artikel 2

Vereinszweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit in der unabhängigen klinischen und wissenschaftlichen Brustkrebsforschung mit dem Ziel der Einbringung der Forschungsergebnisse in die diagnostische und therapeutische Brustkrebsbehandlung und deren stetige Weiterentwicklung in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens. Im Mittelpunkt steht hierbei die chirurgische Behandlung von Patientinnen mit Brustkrebs, insbesondere mit dem Ziel, eine Therapie mit möglichst geringen Nebenwirkungen zu entwickeln. Hierbei verfolgt der Verein einen multidisziplinären Ansatz, wodurch auch andere diagnostische oder therapeutische Behandlungsansätze einbezogen werden können, immer mit dem Ziel, die Lebensqualität der Patientinnen sowie die Heilungsrate zu verbessern. Auftragsforschung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen erreicht:
 - Zusammenführung und Koordinierung der klinischen Forschung zur operativen Brustkrebsbehandlung in Europa
 - Unterstützung der nationalen und internationalen Kommunikation und Kooperation zwischen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen, die Brustkrebsforschung betreiben, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Studien und Forschungsprojekten;
 - Organisation eines neutralen, europäischen wissenschaftlichen Forums, mit Hilfe dessen seine Mitglieder selbst Forschungsprojekte konzipieren und umsetzen

können, indem sie Fachwissen bündeln und ihren Ressourceneinsatz optimieren können;

- Aufbau von internationalen Registern und Datenbanken mit soliden wissenschaftlichen Daten, um die gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung oder Modifizierung herkömmlicher Behandlungsmethoden schnell in der Patientenversorgung umsetzen zu können;
 - Publikation der durch den Verein und seines Mitgliedernetzwerks gewonnen wissenschaftlichen Daten und Forschungsergebnisse sowie Unterstützung seiner Mitglieder bei entsprechenden Publikationen, um so die Behandlungsmethoden zum Wohl der Brustkrebspatientinnen national und international stetig zu verbessern.
 - Kompetenzentwicklung durch Qualifikations- und Trainingsmaßnahmen
 - Etablierung von verbindlichen Qualitätsstandards und Qualitätssicherungsmaßnahmen
- (3) Zur Förderung des Vereinszwecks wirbt der Verein Drittmittel ein. Vereine mit einem vergleichbaren Vereinszweck unterstützt er bei deren Beschaffung eigener entsprechender Mittel durch Zurverfügungstellung entsprechenden Know-hows.
- (4) Der Verein kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (5) Der Verein kann sich an einschlägigen nationalen und internationalen Netzwerken, Vereinigungen, Verbänden oder ähnlichen Institutionen beteiligen, die dem Vereinszweck dienen.
- (6) Der Verein kann Vermögen erwerben. Er kann – falls dies die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet - auf Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen. Der Anteil des Vereins am Kapital einer solchen Gesellschaft darf nicht aus zweckgebundenen Mitteln aufgebracht werden.

Artikel 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder der Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge oder des Vereinsvermögens oder Teilen davon. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Dies schließt den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen nicht aus.
- (4) Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aufgewendete Arbeitszeit bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrags pro

Jahr gewährt werden, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand nicht offensichtlich übersteigt.

Artikel 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben eine, höchstens jedoch zwei natürliche Personen zu benennen, die sie in Angelegenheiten des Vereins vertreten und die – im Falle, dass es sich bei den juristischen Personen um ordentliche Mitglieder handelt – das Stimmrecht für sie in der Mitgliederversammlung ausüben.
- (2) Ordentliche Mitglieder müssen auf dem Gebiet der klinischen oder wissenschaftlichen Brustkrebsforschung bzw. der Brustkrebsbehandlung tätig sein. Sie sollen aufgrund ihrer Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehende offene wissenschaftliche, diagnostische oder therapeutische Fragen identifizieren und dem Vorstand Vorschläge für Tests, Studien oder Projekte machen, die von dem Verein durchgeführt werden können.
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die gegenwärtig auf dem Gebiet der klinischen und wissenschaftlichen Brustkrebsforschung bzw. der Brustkrebsbehandlung tätig sind oder in der Vergangenheit tätig waren und die sich außerordentliche Verdienste auf einem oder mehreren dieser Gebiete erworben haben.
- (4) Fördermitglieder können Personen im Sinne von Abs. 1 werden, die auf dem Gebiet der klinischen und wissenschaftlichen Brustkrebsforschung bzw. der Brustkrebsbehandlung tätig oder an dieser interessiert sind und den Verein finanziell oder durch andere, den Vereinszweck fördernde Maßnahmen unterstützen.

Artikel 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist schriftlich oder in Textform nach § 126b BGB unter Vorlage eines Lebenslaufs, aus dem sich das Engagement der antragstellenden Person auf dem Gebiet der klinischen und wissenschaftlichen Brustkrebsforschung bzw. der Brustkrebsbehandlung ergibt, beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Mit der Antragstellung ist zu versichern oder auf Verlangen des Vorstands nachzuweisen, dass
 - keine Interessenkonflikte mit dem Vereinszweck bestehen sowie
 - die Mitgliedschaft in diesem Verein nicht zur Erzielung von Gewinnen oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile angestrebt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied setzt einen Vorschlag des Vorstands an die Mitgliederversammlung (Art. 13 Abs. 3 lit. e)) sowie deren Beschluss voraus (Art. 12 Abs. 1 lit. g)).
- (3) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied setzt ein prüfbares Angebot über die finanzielle Förderung oder sonstige Unterstützung des Vereins an den Vorstand voraus, aus dem sich die Ein-

zelheiten der Förderung bzw. Unterstützung eindeutig ergeben. Eine etwa gewährte Gegenleistung des Vereins muss sich im Rahmen der durch Art. 3 gesetzten Grenzen halten. Die Verträge unterliegen der Prüfung durch die Kassenprüfer nach Art. 10.

Artikel 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds
 - bei juristischen Personen durch deren Erlöschen
 - durch Austritt
 - durch Ausschließung
- (2) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstands mitzuteilen. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen den Vereinszweck, die Vereinsinteressen oder Satzungsbestimmungen schuldhaft in grober Weise verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
 - an Versammlungen des Vereins oder seiner Organe, denen es angehört, dreimal in Folge nicht teilnimmt oder
 - trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist oder
 - trotz zweimaliger Mahnung zugesagte finanzielle oder sonstige Beiträge nicht fristgemäß erbringt oder
 - innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren keine Beiträge im Sinne von Art. 4 Abs. 2 zur Förderung des Vereinszwecks geleistet hat.

Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, zu seiner beabsichtigten Ausschließung Stellung zu nehmen. Hierzu ist ihm der Beschluss mit der ihm zugrundeliegenden Begründung zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss beim Vorsitzenden des Vorstands innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand den Ausschließungsbeschluss zusammen mit der diesem zugrundeliegenden Begründung sowie der Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds innerhalb von einem Monat der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Ausschließung kann entsprechend Art. 12 Abs. 8 im Umlaufverfahren gefasst werden. Wird diese Frist versäumt, gilt der Ausschließungsbeschluss des Vorstands als nicht gefasst. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung als beendet gilt. Der Anspruch des Vereins auf den Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr, in dem die Ausschließung erfolgt, bleibt bestehen.

- (4) Alle Erklärungen und jegliche Kommunikation, die in Zusammenhang mit Vorgängen des Art. 6 stehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit oder der Wahrung von Fristen der Schriftform oder der Textform gem. § 126b BGB.

Artikel 7

Beiträge

- (1) Von ordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Der Mitgliedsbeitrag kann unterschiedlich sein und wird jeweils auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Fördermitglieder leisten einen zwischen dem Vorstand und dem Fördermitglied vereinbarten finanziellen oder sonstigen Beitrag, der geeignet ist, den Vereinszweck zu fördern (Art. 5 Abs. 3).
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (3) Für einzelne Projekte oder den Abbau von Verbindlichkeiten des Vereins kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen, die die ordentlichen Mitglieder zu tragen haben.

Artikel 8

Sonstige Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Zugang zu den öffentlich verfügbaren bzw. veröffentlichten Arbeitsergebnissen, die im Verein entstehen. Auf Antrag räumt der Verein jedem Mitglied insoweit ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Der Zugang ist den Mitgliedern durch geeignete Maßnahmen zu gewähren.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitwirkung im Verein, insbesondere durch Teilnahme und Mitarbeit in den Organen oder sonstigen Gremien des Vereins. Soweit ordentliche Mitglieder dem Verein Informationen gem. Art. 4 Abs. 2 überlassen, sind diese vom Vorstand vertraulich zu behandeln, bis die Zustimmung zu deren Veröffentlichung von dem jeweiligen Mitglied erteilt wird. Damit in Zusammenhang stehendes geistiges Eigentum verbleibt bei dem jeweiligen ordentlichen Mitglied.

Artikel 9

Buchführung, Rechnungslegung

Der Verein ist zur Buchführung und Rechnungslegung (Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) in analoger Anwendung handelsrechtlicher Grundsätze verpflichtet. Der Jahresabschluss ist unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu erstellen und von den Kassenprüfern zu prüfen (Art. 10).

Artikel 10

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt jährlich in ihrer jeweils ersten Versammlung eines jeden Kalenderjahrs zwei Kassenprüfer. Diese bleiben bis zur nächsten ersten Mitgliederversammlung des darauffolgenden Kalenderjahrs im Amt.
- (2) Sie haben die Aufgabe, die Buchführung, die Einhaltung eines ggf. aufgestellten Haushaltsplans, die Mittelverwendung und die Vermögensverwaltung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Im Falle des Abschlusses von Verträgen mit Fördermitgliedern obliegt ihnen fallweise zudem die Überprüfung dieser Verträge auf Einhaltung der Kriterien des Art. 3. Auf Beschluss des Vorstands kann diese Überprüfung einem Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe übertragen werden.
- (3) Die Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands, des Scientific Boards oder Angestellte des Vereins sein dürfen, werden in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder gewählt (Art. 12 Abs. 1 lit. n)). Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung bzw. die General Assembly (Art. 12)
- der Vorstand bzw. das Executive Board (Art. 13)
- das Scientific Board (Art. 14 Abs. 1)

Artikel 12

Mitgliederversammlung (General Assembly)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie beschließt über
 - a) die Feststellung/Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts sowie des Jahresabschlusses;
 - b) die Entlastung des Vorstands auf Grundlage des Tätigkeitsberichts sowie des Jahresabschlusses;
 - c) die Wahl (Art. 13 Abs. 1) und Abwahl des Vorstands (Art. 13 Abs. 2);
 - d) auf Vorschlag des Vorstands über dessen Erweiterung (Art. 13 Abs. 1);
 - e) die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis für Mitglieder des Vorstands sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Art. 13 Abs. 10);
 - f) die Ausschließung von Mitgliedern, die wegen ihrer Ausschließung Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt haben (Art. 6 Abs. 3);

- g) auf Vorschlag des Vorstands über die Wahl von Ehrenmitgliedern (Art. 13 Abs. 3 lit. e));
 - h) die Wahl der Kassenprüfer (Art. 10 Abs. 3);
 - i) die Festlegung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder sowie auf Vorschlag des Vorstands über eine Beitragsordnung (Art. 7 Abs.1);
 - j) Umlagen (Art. 7 Abs. 3);
 - k) einen ggf. vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan (Art. 13 Abs. 3 lit. c));
 - l) die Einrichtung (Ausstattung, Personal usw.) der Geschäftsstelle sowie deren Sitz am Sitz des Vereins (Art. 15);
 - m) Aufnahme von Darlehen mit einer Darlehenssumme über € 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro) oder das Eingehen vergleichbarer Verpflichtungen;
 - n) Erwerb von Vermögen mit Anschaffungskosten von über € 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro) (Art. 2 Abs. 6) oder den Abschluss von Verträgen (mit Ausnahme von Verträgen mit Fördermitgliedern sowie Verträgen, die in Zusammenhang mit der Einrichtung einer Geschäftsstelle gem. Art. 15 abgeschlossen werden sollen), welche den Verein länger als ein Jahr binden oder zu Leistungen von mehr als € 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro) verpflichten;
 - o) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie die Gründung von Gesellschaften (Art. 2 Abs. 6);
 - p) Satzungsänderungen, mit Ausnahme der in Art. 18 Abs. 3 Genannten;
 - q) nach den Bestimmungen dieser Satzung aufgestellte Geschäftsordnungen (z.B. Art. 13 Abs. 5)
 - r) Auflösung des Vereins und die weiteren nach Art. 17 zu fassenden Beschlüsse;
 - s) alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) Alle in Artikel 4 genannten Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. An Abstimmungen nehmen nur ordentliche Mitglieder im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 teil. Dabei verfügt jedes ordentliche Mitglied über eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch eine in Schriftform gem. § 126 BGB erteilte Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Kein Mitglied darf jedoch mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Ehren- und Fördermitglieder haben ein Rederecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie soll innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahrs stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als 20% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Mitgliederversammlungen können auch als Telefon-, Video- oder Webkonferenz abgehalten werden, wenn die korrekte Identifizierung der Mitglieder, ihre Teilnahme in Echtzeit an der Sitzungsdiskussion, das Senden und Empfangen von Dokumenten sowie die fehlerfreie Dokumentation des Abstimmverhaltens möglich ist. Im Falle der Abhal-

tung der Mitgliederversammlung als Telefon-, Video- oder Webkonferenz sind auch die gültigen Einwahldaten mitzuteilen. Ferner muss in diesem Fall sichergestellt sein, dass das jeweilige Mitglied über den jeweils gewählten Kommunikationsweg verfügt.

- (4) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor und beruft diese unter Mitteilung von Tag, Zeit und Ort sowie der Tagesordnung bei Wahrung einer Einladungsfrist von sechs Wochen ein. Im Falle einer vorgeschlagenen Satzungsänderung sind die zu ändernden Bestimmungen der Satzung mitzuteilen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Vorstands zu stellen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser beschlossen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet (Versammlungsleiter).
- (5) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Statt des Versammlungstermins nach Absatz 4 hat der Vorstand einen Endtermin für die Rückäußerung der Mitglieder zu setzen. Ehren- und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht; sie sind jedoch durch Übersendung der Beschlussanträge zu informieren.
- (9) Alle Erklärungen und jegliche Kommunikation, die in Zusammenhang mit Vorgängen des Art. 12 stehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit oder der Wahrung von Fristen der Schriftform oder der Textform gem. § 126b BGB, wenn nicht ausdrücklich Schriftform gem. § 126 BGB vorgeschrieben ist.

Artikel 13

Vorstand (Executive Board)

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden (Chairman), seinem Stellvertreter (Vice-Chairman) und dem Schatzmeister (Treasurer), höchstens jedoch aus neun Personen. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung eine Erweiterung des Vorstands vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand, der in der Gründungsversammlung gewählt wird, bleibt längstens bis zum 30.07.2021 im Amt und ist dann neu zu wählen.

- (2) Mitglieder des Vorstands können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Auf § 27 Abs. 2 BGB wird verwiesen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann einen Haushaltsplan aufstellen. Für die ihm obliegenden Aufgaben kann er sich nach Fassung eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung (Art. 12 Abs. 1 lit. l)) einer eingerichteten Geschäftsstelle (Art. 15) bedienen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung (Art. 12 Abs. 3 und 4);
 - b) Aufstellung des jährlichen schriftlichen Tätigkeitsberichts sowie des Jahresabschlusses (Art. 9);
 - c) ggf. Aufstellung eines Haushaltsplans;
 - d) Aufnahme (Art. 5 Abs. 1) und Ausschluss (Art. 6 Abs. 3) von ordentlichen Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Fördermitgliedern (Art. 5 Abs. 3) sowie Unterbreitung von Vorschlägen zur Aufnahme von Ehrenmitgliedern (Art. 5 Abs. 2) an die Mitgliederversammlung;
 - f) Vorbereitung und Abschluss von Vereinbarungen mit natürlichen und juristischen Personen zum Zweck der Erlangung einer Fördermitgliedschaft (Art. 5 Abs. 3);
 - g) Vorbereitung und Abschluss von Vereinbarungen mit Wissenschaftlern, Kliniken sowie mit anderen Institutionen über Rechte und Pflichten sowie interne Leistungsverrechnungen, es sei denn, es ist nach Art. 12 Abs. 1 lit. m) oder n) ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich;
 - h) Festlegung von Kriterien als Voraussetzungen für eine Fördermöglichkeit von Studien, Forschungsprojekten und Publikationen zu diagnostischen und therapeutischen Behandlungsansätzen im Sinne des Vereinszwecks auf hohem wissenschaftlichen, klinischem, dokumentarischem und technischem Niveau;
 - i) Ermittlung des Ressourcenbedarfs und der Realisierungschancen von Studien und Projekten;
 - j) Maßnahmen zur Studien- und Projektkontrolle;
 - k) Erfüllung aller weiteren Aufgaben, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere Bewertung und Entwicklung wissenschaftlicher Projekte, die auf eigenen Vorschlag oder auf Vorschlag des Scientific Board oder ordentlicher Mitglieder evaluiert und ggf. durchgeführt werden sollen, Erarbeitung von Richtlinien für die Autorenschaft bezüglich der Veröffentlichung von Studien, Erarbeitung von Strategien zur Einwerbung von Drittmitteln oder zur sachdienlichen Vergrößerung des Netzwerks des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich auf der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht (Art. 13 Abs. 3 lit. b)) und den von den Kassenprüfern geprüften Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Art. 13 Abs. 3 lit. b) i.V.m. Art. 9) vorzulegen.

- (5) Zur Erledigung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise bilden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist (Art. 12 Abs. 1 lit. q)).
- (6) Der Vorstand kann ein Scientific Board (Art. 14 Abs. 1) und ein Advisory Board konstituieren (Art. 14 Abs. 2).
- (7) Der Vorstand tritt mindestens vier Mal im Geschäftsjahr zusammen. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung des Datums, der Uhrzeit, des Sitzungsorts sowie der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Seine Sitzungen können auch als Telefon-, Video- oder Webkonferenz abgehalten werden, wenn die korrekte Identifizierung der Mitglieder, ihre Teilnahme in Echtzeit an der Sitzungsdiskussion, das Senden und Empfangen von Dokumenten sowie die fehlerfreie Dokumentation des Abstimmungsverhaltens möglich ist. Im Falle der Abhaltung der Sitzungen als Telefon-, Video- oder Webkonferenz sind auch die gültigen Einwahldaten mitzuteilen. Ferner muss in diesem Fall sichergestellt sein, dass das jeweilige Vorstandsmitglied über den jeweils gewählten Kommunikationsweg verfügt. Mindestens ein Treffen pro Jahr soll ein persönliches Treffen sein.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt Art. 12 Abs. 6 S. 1 – 3 entsprechend. Der Vorsitzende oder, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter, beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
- (9) Über jede Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsverhalten zu enthalten.
- (10) Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter vertreten jeweils einzeln den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich gem. § 26 BGB; sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Alle weiteren Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Jedem Vorstandsmitglied kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (11) Gegenüber dem Verein haften der Vorstand und dessen Mitglieder nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Sollte der Vorstand oder sollten einzelne seiner Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein von Dritten oder Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden, so stellt der Verein den Vorstand bzw. dessen Mitglieder von der Haftung frei, wenn der Vorstand bzw. dessen Mitglieder nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (12) Alle Erklärungen und jegliche Kommunikation, die in Zusammenhang mit Vorgängen des Art. 13 stehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit oder der Wahrung von Fristen der Schriftform oder der Textform gem. § 126b BGB.

Artikel 14

Scientific Board und Advisory Board

- (1) Die Mitglieder des Scientific Board (Art. 11) werden vom Vorstand für zunächst drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Seine Mitglieder sollen auf dem Gebiet der klinischen oder wissenschaftlichen Brustkrebsforschung oder Brustkrebsbehandlung tätig sein oder vormals tätig gewesen und durch anerkannte wissenschaftliche Beiträge oder Leistungen auf diesen Gebieten hervorgetreten sein. Das Scientific Board hat die Aufgabe, den Austausch von Ideen, Zielen, wissenschaftlichen Vorschlägen sowie Projekten in den beteiligten Ländern zu fördern. Jedes Land soll durch ein Mitglied im Scientific Board vertreten sein. Das Scientific Board arbeitet transparent und unabhängig. Es erstattet dem Vorstand Bericht.
- (2) Die Mitglieder des Advisory Board (Art. 13 Abs. 6) werden vom Vorstand für zunächst drei Jahre berufen. Mitglieder des Advisory Board sind anerkannte Wissenschaftler (auch anderer Fachdisziplinen), die den Verein in seiner satzungsgemäßen Tätigkeit unterstützen. Eine erneute Berufung ist möglich. Seine Mitglieder sollen auf dem Vereinszweck und den Tätigkeiten des Vereins komplementären Fachgebieten tätig sein und diesen durch ihre Expertise fallweise oder laufend beratend unterstützen. Das Advisory Board arbeitet transparent und unabhängig.

Artikel 15

Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Die Geschäftsstelle dient der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gem. Art. 13 Abs. 3 und fördert und unterstützt den Vereinszweck. Sie untersteht dem Vorstand und ist der Mitgliederversammlung gegenüber auf entsprechendes Verlangen rechenschaftspflichtig. Sie ist an die Weisungen des Vorstands gebunden und ihrerseits gegenüber Vereinsmitgliedern nicht weisungsbefugt.
- (3) Die Geschäftsstelle wird von dem Leiter der Geschäftsstelle verantwortlich geführt.

Artikel 16

Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern u.a. folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, E-Mail-Adresse, akademische Grade, berufliche Funktionen, Name und Anschrift des Arbeitgebers, Veröffentlichungen, Mitgliedschaften in anderen für den Vereinszweck relevanten Institutionen und Netzwerken. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

- (3) Das von seinen Mitgliedern dem Verein, z.B. im Rahmen von Art. 4 Abs. 2, zur Verfügung gestellten Gedankengut behandelt dieser vertraulich, bis das jeweilige Mitglied seine Zustimmung zur Veröffentlichung gibt oder dieses ohne Zutun des Vereins öffentlich geworden ist.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich ihrerseits, die ihnen überlassenen Daten und Informationen, insbesondere Unterlagen, Datenbestände und Angaben über andere Mitglieder vertraulich zu behandeln, soweit es sich dabei nicht um in der Öffentlichkeit bereits bekannte Angaben handelt. Arbeitsergebnisse, Materialien und Know-how des Vereins gelten so lange als vertraulich, bis der Vorstand über deren Veröffentlichung verbindlich entschieden hat.

Artikel 17

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft für wiederherstellende Operationsverfahren in der Gynäkologie e.V., Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne dieser Satzung. Diese Entscheidung ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu treffen. Vor der Übertragung des Liquidationsvermögens auf eine andere Einrichtung ist die Unbedenklichkeit durch das Finanzamt feststellen zu lassen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Artikel 18

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Regelungen in dieser Satzung unwirksam sein oder werden, lässt dies die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen unberührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.
- (2) Diese Satzung erhält mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung Gültigkeit. Sie ist unverzüglich danach durch den Vorstand beim Vereinsregister anzumelden. Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen und Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands.
- (3) Sollte es im Rahmen der Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister oder bei der Beantragung der Gemeinnützigkeit des Vereins bei der Finanzbehörde erforderlich werden, einzelne Bestimmungen dieser Satzung zu modifizieren oder zu ergänzen, so ist der Vorstand berechtigt, diese Änderungen vorzunehmen. Dies gilt über diese Fälle hinaus für alle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Sie sind bei der nächsten, auf die jeweilige Änderung folgende Mitgliederversammlung durch diese zu genehmigen.

- (4) Für den Fall, dass diese Satzung in eine andere Sprache übersetzt wird, gilt - vor allem im Falle der Notwendigkeit der Auslegung von Satzungsbestimmungen - ausschließlich deutsches Recht.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Prof. Dr. Kühn

Dr. Kurz

Dr. O'Beirne

Dr. Hanke

Dr. Vollmer

Dr. Lindauer

Galindoma

Teutsch

Die vorstehende Satzung wurde durch die im Klinikum Esslingen, Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, am 20. August 2020 abgehaltene Gründungsversammlung beschlossen.